



MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

des Landes Oberösterreich
für die Finanzjahre

2023 - 2027



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1. Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).....	3
2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG).....	3
2.4. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)	4
2.5. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 (Oö. StabG 2023)	5
2.6. Finanzausgleichsgesetz 2017 und 2024 (FAG 2017 und 2024).....	5
2.7. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)	6
3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	7
3.1. Konjunkturprognose WIFO	7
3.2. Konjunkturprognose IHS.....	8
3.3. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	8
3.4. Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen	10
3.5. Rating des Landes.....	10
4. Methodische Rahmenbedingungen	11
4.1. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).....	11
4.2. Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010)	11
5. Inhaltliche Rahmenbedingungen	13
5.1. Allgemeine Grundsätze	13
5.2. Planungsparameter	13
5.3. Risikoszenarien	14
6. Kennzahlen	15
➤ Materielles Haushaltsergebnis nach VRV 2015.....	15
➤ Finanzschulden gem. § 32 VRV 2015:.....	15
➤ Maastricht-Schulden	16
➤ Maastricht-Salden	16
➤ Fiskal-Regelgrenzen.....	16
➤ Anmerkungen zu den Finanzjahren 2023 und 2024	16
➤ Einhaltung Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012	16
7. Berichtstabellen.....	17

1. EINLEITUNG

Die vorliegende „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2023 bis 2027“ dient zur Sicherstellung der **mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung** und zur Festlegung eines glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmens** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen.

Mit diesem Haushaltsrahmen soll den mittel- bis langfristigen Herausforderungen unserer Gesellschaft Rechnung getragen werden. Auf der einen Seite schlägt der demografische Wandel in kostenintensiven Bereichen wie Gesundheit und Pflege zu Buche, auf der anderen Seite sind jedoch auch Zukunftsinvestitionen in die Bereiche Kinderbetreuung, ökologische und digitale Transformation sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich erforderlich.

Es bestehen für diese „Mittelfristige Finanzplanung“ jedoch auch erhöhte Prognoserisiken. Über die weitere wirtschaftliche Entwicklung besteht Unsicherheit, da die Auswirkungen der aktuellen geopolitischen Spannungen auf die Weltwirtschaft schwer abschätzbar sind. Darunter fällt beispielsweise auch eine weitere Eskalation der Konflikte zwischen Russland und der Ukraine sowie im Nahen Osten. Verschärfungen geopolitischer Konflikte könnten erneut zu Problemen in den globalen Lieferketten und zu höheren Preisen an den Rohstoff- und Energiemärkten führen. Auch Handelskonflikte können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sollte ferner die Inflation entgegen der Prognosen weiterhin überdurchschnittlich sein, dürften auch die Leitzinsen weiter angehoben werden müssen bzw. länger als erwartet hoch bleiben. Dies würde Refinanzierungen verteuern und den Landeshaushalt ausgabenseitig zusätzlich belasten.

Der mit dieser „Mittelfristigen Planung“ eingeschlagene Kurs soll jedenfalls die zukünftige Schuldentragfähigkeit erhalten und zur Einhaltung der finanzpolitischen Vorgaben des Landes Oberösterreich das entsprechende Grundgerüst bereitstellen.

Die finanzpolitischen Vorgaben gemäß Vorbericht zum Voranschlag des Landes Oberösterreich lauten:

- Intergenerative Gerechtigkeit
- Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ausgewiesenen Ziele
- Beibehaltung des AA+ Ratings
- Wahrung einer risikoaversen Gebarung

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik definiert, gebunden. Insbesondere regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten.

Im Speziellen sieht die Fiskalrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten) die Festlegung eines mittelfristigen Haushaltsrahmens vor.

Über Empfehlung der Europäischen Kommission wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2023 die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes jeweils aktiviert. Für 2024 wurde die Deaktivierung der Ausweichklausel vorgesehen.

Die Europäische Kommission begründete diesen Schritt wie folgt:¹

„Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die Beibehaltung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2023 und für ihre Deaktivierung ab 2024 erfüllt sind.“

Die Euro-Gruppe nahm im März 2023 vor dem Hintergrund einer Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitischen Steuerung eine Bestandsaufnahme der makroökonomischen und haushaltspolitischen Entwicklungen im Euro-Raum vor. Sie führte einen Gedankenaustausch über die haushaltspolitischen Leitlinien für 2023 und 2024 und die Ministerinnen und Minister verabschiedeten eine Erklärung zu den haushaltspolitischen Leitlinien für 2024:²

„Wir haben uns darauf verständigt, dass die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten darauf ausgerichtet sein sollte, mittelfristig die Tragfähigkeit der Schulden zu gewährleisten und dabei das Wachstumspotenzial nachhaltig zu steigern. Wir haben erkannt, dass der grüne und der digitale Wandel angegangen werden müssen. Doch als wichtigen Aspekt bezüglich der Vorbereitung der Haushalte für das nächste Jahr haben wir wichtige Signale ausgesendet, was die Gestaltung der Haushaltsmaßnahmen und die Tatsache betrifft, dass dauerhafte defiziterhöhende Maßnahmen vermieden werden müssen.“

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 23. März 2023 billigten die EU-Führungsspitzen den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu „Leitlinien des Rates für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung“ vom 14. März 2023, mit der dieser Rahmen besser an die Herausforderungen, vor denen die EU derzeit steht, angepasst werden soll. Diese Leitlinien sehen unter anderem Folgendes vor³:

¹ EK-Pressemitteilung (Europäisches Semester-Frühjahrspaket), Brüssel, 23. Mai 2022

² EURO-Gruppe-Pressemitteilung, Brüssel, 13. März 2023

³ Auszüge aus der Pressemitteilung zu den Schlussfolgerungen des Europ. Rates, 23. März 2023,

- *die Referenzwerte von 3 % des BIP für das staatliche Defizit und von 60 % des BIP für die Staatsverschuldung sollten unverändert bleiben*
- *die Mitgliedsstaaten sollten nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Pläne vorlegen, die sich auf die jeweilige Haushaltspolitik und auf Reformen und Investitionen erstrecken*
- *in diesen Plänen sollte ein haushaltspolitischer Pfad bezogen auf die Nettoprimärausgaben als einziger operativer Indikator festgelegt werden*
- *die nationalen Pläne sollten mit dem technischen Kurs der Kommission übereinstimmen, wobei die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewahrt und Reformen und öffentliche Investitionen gefördert werden sollten*

Die Kommission hat am 26. April 2023 auf Basis der Leitlinien des Rates einen Vorschlag für neue Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgelegt, die darauf abzielen, einerseits die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu verbessern - als zentrale Komponente - sowie andererseits durch Reformen und Investitionen integratives Wachstum zu fördern.

Bis dato wird der Vorschlag der Kommission diskutiert, eine finale Entscheidung zur tatsächlichen Ausgestaltung ist daher noch ausständig. Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass für das Jahr 2024 der Stabilitäts- und Wachstumspakt in der derzeit gültigen Fassung Anwendung finden wird.

2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 13 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben.

Darüber hinaus haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren sowie gemäß Artikel 13 Abs. 3 B-VG bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

Gemäß Artikel 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

Mit der verpflichtenden jährlichen Vorlage wird der jährlichen Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 Rechnung getragen.

Die jährlich sichergestellte Adaptierung bzw. Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung ist weiters Voraussetzung dafür, um die Schuldentragfähigkeit sowie die Einhaltung der finanzpolitischen Ziele gewährleisten zu können.

2.4. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP 2012 ist die Verpflichtung Österreichs, die Einhaltung der Fiskalregeln aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt umzusetzen.

Aufgrund der Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt (siehe Pkt. 2.1.) steht auch der ÖStP 2012 vor einer Reform. Bis zu einer rechtlich verbindlichen Verankerung auf europäischer und in der Folge auf der innerösterreichischen Ebene gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen des ÖStP 2012.

Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise für den Zeitpunkt nach der Aktivierung der Ausweichklausel für die Jahre 2020 bis 2023 legt ein Umlaufbeschluss des Österreichischen Koordinationskomitees Folgendes fest⁴:

„Im Ergebnis bedeutet die Aktivierung und Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel für die ÖStP-Partner, dass die sich ergebenden Haushaltsergebnisse in den Jahren 2020 bis 2023 die Ziele des ÖStP definitionsgemäß erfüllen und somit sämtliche Fiskalregeln (insb. die Art 4, 9 und 10) des ÖStP 2012 als eingehalten gelten. Sanktionsverfahren finden daher nicht statt.

Da nach dem ÖStP 2012 in den Jahren 2020 bis 2023 keine Abweichungen festzustellen sind, erfolgen auch keine Buchungen auf dem jeweiligen Kontrollkonto. Kontrollkontobuchungen sind erst nach Auslaufen der GEC wieder vorzunehmen (Ausgangsbasis Kontrollkontostand 2019, wie vom Österreichischen Koordinationskomitee beschlossen).

Das Österreichische Koordinationskomitee hält fest, dass es durch den ggst. Beschluss zu keiner Änderung der geltenden Kostentragungsregelungen kommt.“

Gemäß den Bestimmungen des Artikel 15 Abs. 1 ÖStP 2012 haben die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmen** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen **festzulegen** und darüber an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten.

Im Artikel 2 ÖStP 2012 ist ein System mehrfacher Fiskalregeln vorgesehen, die sämtlich bei der Haushaltsführung zu beachten sind. Nach Artikel 4 Abs. 1 haben die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ferner nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung **über den Konjunkturzyklus** grundsätzlich ausgeglichen oder im Überschuss zu sein.

⁴ Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, GZ 2023-0.479.700, vom 29. Juni 2023,

Für die Berechnung der Fiskalregeln und somit die Haushaltsergebnisse nach dem ÖStP 2012 sind die Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung heranzuziehen (siehe Pkt. 4.2. „Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung“).

2.5. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 (Oö. StabG 2023)

Das Land Oberösterreich strebt gemäß § 1 Oö. StabG 2023 bei seiner Haushaltsführung nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte an und bekennt sich zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Absicherung der Finanzstabilität durch die verbindliche Festlegung einer **Obergrenze für die Finanzschuldenquote**.

Für die Finanzschulden des Landes Oberösterreich wurde im Oö. StabG 2023 eine Obergrenze in der Höhe von maximal 25% der Einzahlungen des jeweiligen Finanzjahres festgelegt. Die Einhaltung ist jeweils im Zuge des Rechnungsabschlusses festzustellen.

Ferner sieht das Oö. StabG 2023 sowohl eine Ausgabenbremse als auch einen Rückführungsmechanismus vor. Die Ausgabenbremse tritt bei einer Überschreitung von 90 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote in Kraft.

Der Rückführungsmechanismus kommt zum Tragen, wenn die Obergrenze der Finanzschuldquote zur Gänze überschritten wurde. In diesem Fall hat die Landesregierung einen Plan zur Schuldentilgung vorzulegen, der eine Rückführung der Finanzschulden auf maximal 80 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote innerhalb von fünf Jahren ab dem Jahr, in dem die Obergrenze der Finanzschuldenquote erstmals überschritten wurde, vorsieht.

Darüber hinaus wurde für Finanzjahre, in denen das reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) 1 % nicht übersteigt, festgelegt, dass solche Jahre den Beginn der Frist des fünfjährigen Rückführungsmechanismus hemmen und den Ablauf des Rückführungsmechanismus unterbrechen, um antizyklisch agieren zu können.

2.6. Finanzausgleichsgesetz 2017 und 2024 (FAG 2017 und 2024)

Rund 70 % der Einnahmen des oberösterreichischen Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist. Das FAG 2017 war ursprünglich einschließlich 2021 befristet, mit Beschluss vom 20.01.2022 wurde festgelegt, dass dieses Finanzausgleichsgesetz bis einschließlich 2023 Gültigkeit hat.

Seit dem Dezember 2022 wird auf mehreren Ebenen und in drei Arbeitsgruppen intensiv über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 verhandelt, wobei

insbesondere die Finanzierung und der Reformbedarf in den Aufgabenbereichen Gesundheit, Pflege, Bildung und Klima diskutiert werden.

Am 3. Oktober 2023 konnten sich die Finanzausgleichspartner auf eine Grundsatzvereinbarung über das finanzielle Volumen für den Finanzausgleich verständigen. Diese Grundsatzvereinbarung bildete die Grundlage für diese mittelfristige Finanzplanung. Diese finanzielle Grundsatzvereinbarung steht allerdings ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung auf den neuen Finanzausgleich, also auf die Gesetzestexte, die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und den Text des Pakts.

Das FAG 2017 bleibt im Falle einer nicht zeitgerechten gesetzlichen Verlängerung bzw. eines nicht zeitgerechten Neuabschlusses solange in Kraft, bis es durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wird. Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 besteht insofern, als dieser gemäß Art. 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne eine von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

2.7. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)

Das Oö. FGSVG regelt, dass die Rechtsträger Land Oberösterreich, Städte und Gemeinden sowie sonstige Rechtsträger der Teilsektoren S.1312 (Länder), S.1313 (Gemeinden) und S.1314 (Sozialversicherung) im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010), wenn für die Regelung ihrer Organisation der Landesgesetzgeber zuständig ist, ihre Finanzgebarung risikoavers ausrichten müssen.

Sie müssen die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko, auf ein Mindestmaß beschränken.

Die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. Konjunkturprognose WIFO

Bezugnehmend auf eine mittelfristige Konjunkturprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) im Oktober 2023 wird im Budgetbericht 2024 der Bundesregierung vom 18. Oktober 2023 ausgeführt:⁵

„Das WIFO hat im Oktober 2023 eine kurz- und mittelfristige Konjunkturprognose für Österreich erstellt. Demnach wird die österreichische Volkswirtschaft im Jahr 2023 eine leichte Rezession durchlaufen, da sich Österreich der Industrierezession in Europa als kleine offene Volkswirtschaft nicht entziehen kann. Für das Jahr 2023 prognostiziert das WIFO einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um 0,8%.

Für das Jahr 2024 wird eine Konjunkturerholung erwartet und das WIFO rechnet mit einer Wachstumsrate von 1,2%, das ist die gleiche Rate wie in der Eurozone, wobei sich das Wachstum bis Jahresende 2024 deutlich beschleunigen sollte.

Für die mittelfristige Sicht von 2024 bis zum Jahr 2027 sieht das WIFO – bei einem durchschnittlichen Potentialwachstum von 1,0% (EK-Methode) – die jährliche Wachstumsrate Österreichs bei durchschnittlich 1,5%. Für das Jahr 2025 und 2026 wird eine Beschleunigung des Wachstums auf 1,6 bzw. 1,7% erwartet. Am Ende des Prognosehorizonts dürfte das reale BIP-Wachstum 1,5% betragen.“

Im Rahmen der WIFO-Monatsberichte wurde weiters am 16. Oktober 2023 ein kurzfristiger Konjunkturbericht veröffentlicht:⁶

„Die Konjunktur trübte sich zuletzt sowohl im Euro-Raum als auch in Österreich weiter ein. Nach Revision der Daten für Irland, die durch Buchungen dort ansässiger multinationaler Konzerne verzerrt waren, nahm die Wirtschaftsleistung im Euro-Raum im II. Quartal 2023 kaum mehr zu. In Österreich schrumpfte sie sogar recht deutlich (-0,7% gegenüber dem Vorquartal). Die bis August vorliegenden Stimmungsindikatoren lassen eine weitere Konjunkturabschwächung erwarten, die mitunter kräftig ausfallen und die meisten Euro-Länder sowie alle Branchen betreffen dürfte.“

Hinsichtlich der weiteren **Inflations-Entwicklung** prognostizierte das WIFO für 2023 eine Inflationsrate (VPI) von 7,7%, was einer leichten Entspannung gegenüber dem Vorjahr (8,6%) entspricht. Für 2024 wird ein deutlicher Rückgang auf 4,0% erwartet, bis 2027 soll sie dann sukzessive auf 2,4% fallen.⁷

⁵ Budgetbericht 2024, Bericht der Bundesregierung, Wien, Oktober 2023

⁶ WIFO-Monatsbericht, Heft 9/2023, 16. Oktober 2023

⁷ Quelle: Budgetbericht 2024, Bericht der Bundesregierung, Wien, Oktober 2023

3.2. Konjunkturprognose IHS

Das Institut für Höhere Studien hat zur wirtschaftlichen Entwicklung in seiner Herbst-Prognose 2023 festgehalten:⁸

„Auf milde Rezession folgt verhaltener Aufschwung“

Gegenwärtig befindet sich die heimische Volkswirtschaft in einer Rezession. Vor dem Hintergrund der Belastungen durch die hohe Inflation, die restriktive Geldpolitik und die schwache internationale Konjunktur dürfte die Wirtschaftsleistung in Österreich im laufenden Jahr um 0,4 % schrumpfen. Im nächsten Jahr sind eine Belebung der Weltwirtschaft und ein von steigenden Realeinkommen getragenes kräftiges Wachstum des privaten Konsums zu erwarten. Damit dürfte das Bruttoinlandsprodukt 2024 um 0,9 % zulegen.

Die Inflation, gemessen am Verbraucherpreisindex, dürfte heuer 7,8 % und 2024 4,2 % betragen.

3.3. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Budgetberichtes 2024 die nachstehend angeführte mittelfristige Konjunkturprognose des WIFO, weiters einen Vergleich von Konjunkturprognosen verschiedener Institutionen sowie Grafiken zur Entwicklung des realen BIP und der Inflation veröffentlicht:⁹

		WIFO Oktober 2023					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bruttoinlandsprodukt							
real	<i>Veränd. in %</i>	+4,8	-0,8	+1,2	+1,6	+1,7	+1,5
nominell	<i>Veränd. in %</i>	+10,4	+7,1	+5,5	+4,5	+4,3	+3,8
nominell	<i>in Mrd. €</i>	447,2	479,1	505,3	528,3	551,1	572,0
Outputlücke	<i>in % des pot. BIP</i>	+1,5	-0,4	-0,3	-0,2	-0,1	0,0
Private Haushalte							
Konsum priv. Haush., nominell	<i>Veränd. in %</i>	+13,5	+8,2	+5,9	+5,1	+4,5	+3,9
Konsum priv. Haush., real	<i>Veränd. in %</i>	+5,7	+0,8	+1,8	+2,0	+1,9	+1,6
Lohn- und Gehaltssum., brutto	<i>Veränd. in %</i>	+7,9	+9,3	+8,1	+4,9	+4,2	+3,6
Inflation							
Verbraucherpreise	<i>Veränd. in %</i>	+8,6	+7,7	+4,0	+3,0	+2,5	+2,2
Arbeitsmarkt							
Arbeitslosen-Quote, national	<i>in %</i>	6,3	6,5	6,6	6,4	6,1	5,9
Registrierte Arbeitslose	<i>in Tsd. Pers</i>	263,1	273,1	281,1	273,3	264,8	257,2
Unselbst. aktiv Beschäftigte ¹	<i>Veränd. in %</i>	+3,0	+1,0	+0,5	+1,0	+1,1	+0,8
Zinsen							
3-Monatszinssatz	<i>in %</i>	+0,3	+3,5	+4,4	+4,1	+3,2	+2,7
Sekundärm. 10-j. Bundesanl.	<i>in %</i>	+1,7	+3,2	+4,6	+5,0	+4,7	+4,2

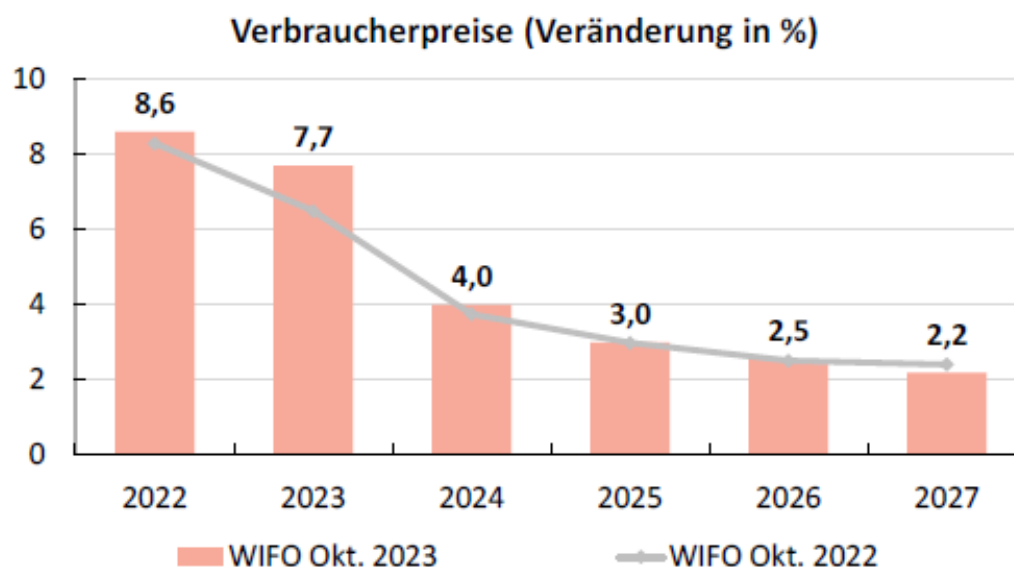
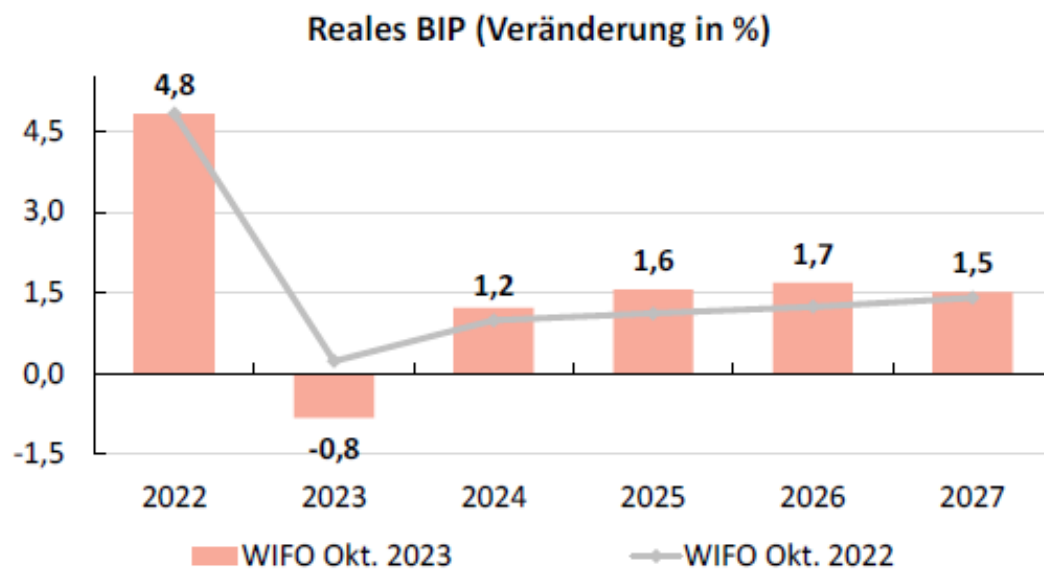
(Quelle: Statistik Austria, WIFO-Konjunkturprognose Oktober 2023)

⁸ Herbst-Prognose der österreichischen Wirtschaft, Institut für Höhere Studien, 7. Oktober 2022

⁹ Budgetbericht 2023, Bericht der Bundesregierung, Wien, Oktober 2022

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Reales BIP-Wachstum, in %						
WIFO-Okt	4,8	-0,8	1,2	1,6	1,7	1,5
EK - Frühjahr	5,0	0,4	1,6	-	-	-
OeNB - Jun	4,9	0,5	1,7	1,6	-	-
IHS - Okt	4,8	-0,4	0,9	-	-	-
Fiskalrat	-	-	-	-	-	-
Inflation, in %						
WIFO-Okt (VPI)	8,6	7,7	4,0	3,0	2,5	2,2
EK - Frühjahr	8,6	7,1	3,8	-	-	-
OeNB - Jun	8,6	7,4	4,1	2,9	-	-
IHS - Okt	8,6	7,8	4,2	-	-	-
Fiskalrat	-	-	-	-	-	-

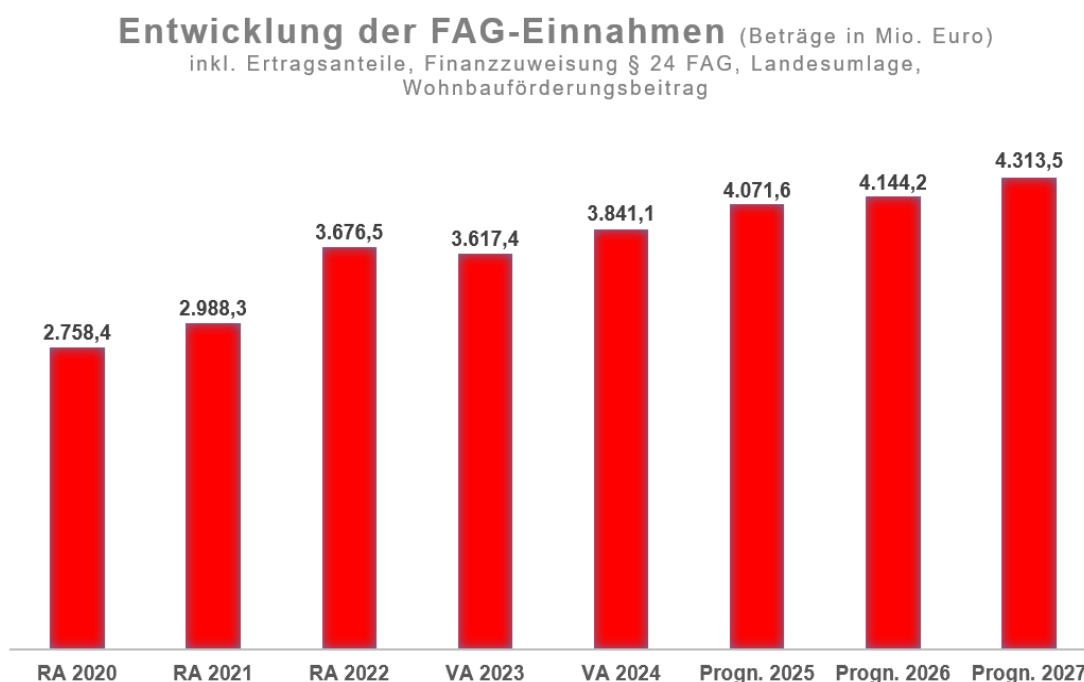
(Quellen: Statistik Austria, WIFO-Konjunkturprognose Oktober 2023, EK-Frühjahrsprognose 2023; OeNB, Juni 2023, IHS, Oktober 2023, Fiskalrat, Juni 2023, BMF)



3.4. Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen

Für die Planung der Ertragsanteile steht eine mittelfristige Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (auf der Grundlage des Bundesvoranschlags-Entwurfes unter Berücksichtigung der Mittelfristprognose des WIFO vom Oktober 2023) zur Verfügung. Diese stützt sich auf die Wirtschaftsprognosen, in denen aber auch auf die gegebenen erheblichen Prognoserisiken hingewiesen wird.

Darüber hinaus bildet die am 3. Oktober 2023 von den Finanzausgleichspartnern unterzeichnete Grundsatzvereinbarung über den Finanzausgleich 2024 die Grundlage für die zukünftigen FAG-Einnahmen.



3.5. Rating des Landes

Standard and Poor's (S&P) hat am 22. Mai 2023 das bestmögliche Rating des Landes Oberösterreich mit AA+ bestätigt. Auch der Ausblick bleibt stabil.

Der industrielle Sektor in Oberösterreich habe sich trotz herausfordernder Rahmenbedingungen mit hohen Energiepreisen und der sich verlangsamenden globalen Nachfrage sehr resilient erwiesen, hält S&P fest. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen und hohe Steuereinnahmen wirkten unterstützend.

S&P hebt die umsichtige Budgetpolitik des Landes Oberösterreich hervor, weist aber auch auf den Kostendruck auf Grund der Bereiche Gesundheit, Pflege und leistbares Wohnen hin. Gleichzeitig braucht es Investitionen in die Mobilität, Digitalisierung und erneuerbare Energie. All das erfordert eine Budgetkonsolidierung. Im internationalen Vergleich ist aber die Verschuldung des Landes gering. Mit diesen Annahmen bestätigt S&P das bestmögliche Rating des Landes Oberösterreich und auch den stabilen Ausblick.

4. METHODISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Die VRV 2015 regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden.

Auf dieser Grundlage wird dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ eine Darstellung über den Gesamthaushalt (Finanzierungsrechnung) für die einzelnen Jahre auf erster MVAG-Ebene (Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen) entsprechend § 6 Abs. 4 VRV 2015 als Anlage 1 angeschlossen.

Darüber hinaus folgt diese „Mittelfristige Finanzplanung“ in ihrer Darstellung dem Voranschlag des Landes Oberösterreich. Dementsprechend wird ein „Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)“ gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 VRV 2015 als Anlage 2 angeschlossen.

Hinsichtlich der Definition sowie Beurteilung eines **Haushalts** im Rahmen der VRV 2015 ist Folgendes zu beachten:¹⁰

„Beim Finanzierungshaushalt ist hinsichtlich seiner Ausgeglichenheit in einen materiellen und formalen Haushaltsausgleich zu differenzieren.“

Der **materielle Haushalt** zielt auf den Nettofinanzierungssaldo ab, also den Finanzierungshaushalt ohne Berücksichtigung der Finanzierungstätigkeit (Nettokreditaufnahmen).

Der **formale Haushalt** ist insofern definiert, dass ein sich aus der operativen und investiven Gebarung ergebender Finanzierungsbedarf durch Zuführung von Finanzmitteln aus dem „Geldfluss der Finanzierungstätigkeit“ (Nettokreditaufnahmen) formal ausgeglichen werden kann.

4.2. Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010)

Zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion, werden statistische Instrumente benötigt, die den Organen der Union, Regierungen, sonstigen Akteuren und Analysten harmonisierte, zuverlässige Statistiken liefern.

Die Grundlagen für diese statistischen Instrumente sind im Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) geregelt. Dabei handelt es sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013. Diese Verordnung umfasst verbindliche Regeln zur Methodik, mit denen die Vergleichbarkeit der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet werden soll.

¹⁰ ÖHW Jahrgang 60 (2016) - Heft 4; em.o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Reinbert Schauer (Schauer, Reinbert (2016),

Die ESGV-2010-Konzepte dienen primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs **in monetären, tatsächlich beobachtbaren Kategorien**. Im ESGV 2010 werden **sämtliche Transaktionen in Geldeinheiten ausgewiesen**. Ergänzend wurde zur Umsetzung des ESGV 2010 am 2. August 2019 das „**Manual on Governments Deficit and Debt** (Handbuch über öffentliches Defizit und Schuldenstand)“ veröffentlicht.

Das ESGV 2010 geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren, oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen.

Die Einheiten im Sektor Staat, die demnach zum Land Oberösterreich gehören lauten gemäß Statistik Austria wie folgt: ¹¹

ABIS - Association of Anton Bruckner International School
Anton Bruckner Privatuniversität
BEG Bruckner-Universität Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH
FH OÖ IT GmbH
Kepler Universitätsklinikum GmbH
Landes-Immobilien GmbH Oberösterreich
Linz Center of Mechatronics GmbH
Linzer Hochschulfonds
LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH
Medizinisches Simulations- und Trainingszentrum OÖ GmbH
Musiktheater Linz GmbH
Nationalpark Oberösterreich Kalkalpen GmbH
Oberösterreich Tourismus
Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH
Oberösterreichischer Brandverhütungsfonds
Oberösterreichischer Gesundheitsfonds
Oberösterreichischer Patientenentschädigungsfonds
OÖ Landesholding GmbH
OÖ Landes-Kultur GmbH
OÖ Theater und Orchester GmbH
OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG
Oö. Landes-Feuerwehrverband
Regionalmanagement Oberösterreich GmbH
Research Center for Non Destructive Testing GmbH
Upper Austrian Research GmbH

¹¹ Homepage STATISTIK AUSTRIA, Einheiten des Öffentlichen Sektors gemäß ESGV 2010 im Sektor Staat, Stand 31.03.2023

5. INHALTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1. Allgemeine Grundsätze

Als **Haushaltsziel** für den mittelfristigen Haushaltsrahmen des Kernhaushalts wird die Einhaltung des jeweils prognostizierten **Nettofinanzierungssaldos** (materieller Haushalt) gemäß VRV 2015 festgelegt.

Unter **Haushaltsrahmen** sind die Auszahlungen und Einzahlungen im Gesamten zu verstehen (formaler Haushalt).

Aus diesem mittelfristigen **Haushaltsrahmen** können keine rechtlichen Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die dargestellten Beträge ersetzen weder Genehmigungen für Einzelprojekte noch begründen sie Mehrjahresverpflichtungen gemäß § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich.

Diese „Mittelfristige Finanzplanung“ präjudiziert keine Beschlüsse des Oberösterreichischen Landtags. Insbesondere stellt der vom Landtag gemäß Artikel 55 Abs. 3 Oö. L-VG beschlossene Voranschlag eines Finanzjahres jeweils die alleinige Grundlage für die Gebarung des Landes dar.

Bei der Erstellung der Voranschläge hat die Landesregierung auf die Einhaltung des Haushaltszieles und des Haushaltsrahmens entsprechend der jeweils aktuellen „Mittelfristigen Finanzplanung“ Bedacht zu nehmen.

5.2. Planungsparameter

Die **Planungswerte** für den Haushaltsrahmen wurden für die Finanzjahre ab 2025 aufbauend auf dem Voranschlag 2024 mit folgenden Prämissen erstellt:

- Die Ausgangsbasis Voranschlag 2024 wurde um jene Mittel ergänzt, für die Finanzierungszusagen von bereits in Vorjahren vom Oö. Landtag bereitgestellten und übertragenen Ausgabekrediten (Übertragungsmittel) zum 1. Jänner 2024 getroffen wurden.
- Im Oö. Plan vorgesehene Mittel wurden entsprechend berücksichtigt sowie der Zukunftsfonds jährlich mit 200 Mio. Euro vorgesehen.
- Sofern in den nachstehenden Punkten nichts anderes bestimmt ist, wurden die Auszahlungen und Einzahlungen grundsätzlich nach der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des WIFO (siehe Pkt. 3.3.) mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (VPI) angesetzt. Zweckgebundene sowie anderweitig korrespondierende Leistungen wurden entsprechend aufeinander abgestimmt.
- Die Einzahlungen aus dem Finanzausgleich 2024 (Ertragsanteile und Finanzzuweisen/Zuschüsse des Bundes) wurden auf Basis der Ertragsanteile-Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2023 sowie der grundsätzlichen Einigung zum FAG 2024 hinsichtlich der sonstigen Finanzzuweisungen und Zuschüsse angesetzt (siehe dazu Pkt. 3.4.).

- Auszahlungen betreffend Personal (Verwaltung, Unterricht und Gestelltes Personal) wurden mit den vom WIFO prognostizierten Steigerungen der Lohn- und Gehaltssummen (siehe Pkt. 3.3.) berücksichtigt.
- Die Betriebsabgangsdeckung der Fondskrankenanstalten wurde für die Jahre 2025 bis 2027 mit einer Steigerung von +4,7 %, +4,1 % bzw. +3,6 % vorgesehen. Diese Prozentsätze ergeben sich aus der jeweils anteiligen Berücksichtigung der prognostizierten Inflation (VPI), der Steigerung der Lohn- und Gehaltssumme sowie des medizinischen Fortschritts.

5.3. Risikoszenarien

Verschiedene Umstände können sich im laufenden bzw. zukünftigen Haushaltsvollzug bzw. bei der Budgeterstellung direkt oder indirekt auf den Haushaltsrahmen sowie das Haushaltsziel auswirken.

Diesen Umständen ist jeweils im Zuge der nächstfolgenden Vorlage der „Mittelfristigen Finanzplanung“ sowie bei der jährlichen Budgeterstellung von der Landesregierung bestmöglich Rechnung zu tragen.

Mögliche Risikoszenarien:

- Unvorhergesehene Ereignisse auf nationaler und/oder internationaler Ebene mit entsprechenden Auswirkungen auf das wirtschaftliche und/oder gesellschaftliche Umfeld mit nachhaltigen Konsequenzen für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte.
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/oder Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012).
- Ein allfälliger zusätzlicher Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit den veräußerten/eingelösten Wohnbauförderungsdarlehen für die Jahre 2024 bis 2027 im Gesamtausmaß von bis maximal 748,6 Mio. Euro.
- Das Szenario einer „wieder anspringenden Inflation“ könnte 2024 für Verunsicherung sorgen und die Notenbanken veranlassen, Zinsen noch länger hoch zu belassen.
- Markante Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und/oder internationaler Ebene.
- Steuerstrukturreformen des Bundes mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

6. KENNZAHLEN

➤ Materielles Haushaltsergebnis nach VRV 2015

Beträge in Mio. Euro	VA 2023 ¹⁾	VA 2024 ²⁾	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Einzahlungen	7.961,2	8.424,8	8.961,7	9.202,1	9.530,2
Auszahlungen	8.051,6	8.456,6	9.080,9	9.311,7	9.629,3
Nettofinanzierungssaldo	-90,3	-31,8	-119,2	-109,7	-99,2

Die Bedeckung des jeweils jährlich ausgewiesenen Nettofinanzierungssaldos wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätserfordernisse durch eine Aufnahme von Finanzschulden erfolgen.

Unter Berücksichtigung der für das Finanzjahr 2024 erforderlichen Mittel aufgrund bereits erfolgter Finanzierungszusagen aus vom Oö. Landtag bereits in Vorjahren bereitgestellten und übertragenen Ausgabekrediten (Übertragungsmittel) ergibt sich folgendes materielle Haushaltsergebnis:

Beträge in Mio. Euro	VA 2023 ¹⁾	VA 2024 ³⁾	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Einzahlungen	7.961,2	8.424,8	8.961,7	9.202,1	9.530,2
Auszahlungen	8.051,6	8.621,7	9.080,9	9.311,7	9.629,3
Nettofinanzierungssaldo	-90,3	-196,9	-119,2	-109,7	-99,2

➤ Finanzschulden gem. § 32 VRV 2015:

Für die Entwicklung der Finanzschulden wurde von der Annahme ausgegangen, dass sämtliche prognostizierten Nettofinanzierungssalden sowie die zusätzlich erforderlichen Mittel für das Finanzjahr 2024 aufgrund der erfolgten Finanzierungszusagen für die vom Oö. Landtag bereits in Vorjahren bereitgestellten und übertragenen Ausgabekredite (Übertragungsmittel) - unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätserfordernisse - durch Aufnahme von Finanzschulden bedeckt werden müssen.

Auf dieser Basis ergibt sich für die Finanzschulden des Landes Oberösterreich gem. § 32 Abs. 1 und 2 der VRV 2015 jeweils zum 31.12. folgender Finanzschuldenstand:

jeweils zum 31.12.	2022	2023 ⁴⁾	2024 ³⁾	2025	2026	2027
Finanzschulden	1.191,2	1.191,2	1.388,1	1.507,3	1.616,9	1.716,1

Die Obergrenze der Finanzschuldenquote wurde ab dem Finanzjahr 2024 gem. Oö. StabG 2023 mit maximal 25 % der Einzahlungen festgelegt.

Die Ausgabenbremse hat in Kraft zu treten, wenn 90 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote (also insgesamt maximal 22,5 %) überschritten wurden.

➤ Maastricht-Schulden

Bei den Maastricht-Schulden werden zusätzlich auch die Schulden der Einheiten im Sektor Staat nach dem ESVG 2010 (siehe Pkt. 4.2.) mitberücksichtigt.

Beträge in Mio. Euro	HR 2023 ⁴⁾	VA 2024 ³⁾	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Finanzschulden	1.191,2	1.388,1	1.507,3	1.616,9	1.716,1
außerbudgetäre Schulden	1.150,7	1.188,6	1.161,6	1.107,6	1.070,5
Maastricht-Schulden	2.341,9	2.576,7	2.668,9	2.724,5	2.786,7

Diese Maastricht-Schulden werden nach den Bestimmungen des ÖStP 2012 jeweils relativ in % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) betrachtet und dargestellt.

in % des BIP	HR 2023 ⁴⁾	VA 2024 ³⁾	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Maastricht-Schulden	0,489%	0,510%	0,505%	0,494%	0,487%

➤ Maastricht-Salden

Beträge in Mio. Euro	HR 2023 ⁴⁾	VA 2024 ³⁾	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Maastricht-Saldo	-103,9	45,7	110,1	137,4	145,6
+/- Konjunktoreffekt	-45,2	-32,5	-22,6	-11,8	0,0
Struktureller Saldo	-58,7	78,2	132,7	149,2	145,6

➤ Fiskal-Regelgrenzen

Regelgrenzen gem. ÖStP 2012	VA 2023	VA 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Maastricht-Schulden	2.467,6	2.583,4	2.681,9	2.779,1	2.866,2
Unter-/Überschreitung	125,7	6,7	13,1	54,6	79,5
Struktureller Grenzwert	-80,2	-84,6	-88,5	-92,3	-95,8
Unter-/Überschreitung	19,9	162,8	221,2	241,5	241,4

Regelgrenze gem. HOG-Vereinbarung	VA 2023	VA 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Haftungsobergrenze	4.542,8	5.695,4	5.198,6	6.410,0	6.299,1
Haftungen zum 31.12.2022			2.535,0		

➤ Anmerkungen zu den Finanzjahren 2023 und 2024

¹⁾ Genehmigter Voranschlag 2023

²⁾ Voranschlag 2024 ohne zugesagte Ü-Mittel

³⁾ Voranschlag 2024 einschließlich zugesagter Ü-Mittel

⁴⁾ Hochrechnung für das Finanzjahr 2023

➤ Einhaltung Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012

Mit dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ werden sämtliche Zielvorgaben für die Fiskalregeln gem. ÖStP 2012 für die Finanzjahre 2024 bis 2027 eingehalten.

7. BERICHTSTABELLEN

Anlage 1:

Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo) auf erster Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen-Ebene

Anlage 2:

Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen) des materiellen Finanzierungshaushalts gem. VRV 2015

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT		
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
4.584.510.300	4.837.829.400	5.007.135.900	5.122.018.700	5.324.459.900
3.309.500.700	3.508.069.800	3.873.335.400	3.996.802.200	4.120.600.600
42.885.400	54.532.900	56.168.300	57.572.400	58.839.000
7.936.896.400	8.400.432.100	8.936.639.600	9.176.393.300	9.503.899.500
2.421.268.400	2.652.799.500	2.809.731.100	2.927.733.000	3.033.126.200
937.109.700	965.684.600	1.023.287.100	1.059.985.300	1.092.698.000
3.885.614.800	4.125.349.400	4.372.164.500	4.490.615.100	4.613.687.600
13.635.900	19.765.000	20.363.200	20.871.400	21.330.300
7.257.628.800	7.763.598.500	8.225.545.900	8.499.204.800	8.760.842.100
679.267.600	636.833.600	711.093.700	677.188.500	743.057.400
683.200	519.000	534.400	547.500	559.500
23.263.800	23.412.100	24.113.600	24.716.300	25.259.900
400.000	400.000	412.000	422.300	431.500
24.347.000	24.331.100	25.060.000	25.686.100	26.250.900
120.673.600	114.499.400	157.185.100	156.625.700	163.005.500
142.736.800	127.116.500	131.139.200	134.418.200	137.375.600
530.511.600	451.372.400	567.024.900	521.490.400	568.115.400
793.922.000	692.988.300	855.349.200	812.534.300	868.496.500
-769.575.000	-668.657.200	-830.289.200	-786.848.200	-842.245.600
-90.307.400	-31.823.600	-119.195.500	-109.659.700	-99.188.200

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)

Finanzierungshaushalt

Bereichs- budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Einzahlungen

Bereichs- budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Auszahlungen

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)
Finanzierungshaushalt

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
EINZAHLUNGEN				
193.093.600	192.079.000	198.143.600	203.384.400	208.105.700
0	0	0	0	0
1.493.146.500	1.665.364.900	1.735.279.000	1.797.402.800	1.853.028.100
31.301.300	32.488.400	33.749.700	34.863.100	35.861.700
404.615.800	409.550.300	425.717.300	440.004.000	452.811.700
1.357.467.600	1.424.911.100	1.493.435.700	1.555.382.200	1.611.182.000
60.060.400	71.884.200	74.040.100	75.890.300	77.559.400
2.820.000	4.220.000	4.346.600	4.455.200	4.553.100
1.340.600	1.308.100	1.346.600	1.379.700	1.410.000
4.417.397.600	4.622.957.200	4.995.641.000	5.089.317.700	5.285.638.700
7.961.243.400	8.424.763.200	8.961.699.600	9.202.079.400	9.530.150.400

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
AUSZAHLUNGEN				
859.603.400	924.474.600	989.692.100	1.021.971.700	1.050.915.200
25.270.800	29.993.900	32.233.500	33.039.500	33.766.200
2.001.952.500	2.251.149.100	2.352.616.500	2.432.054.300	2.503.247.800
215.967.500	234.676.300	243.644.300	251.585.700	258.705.600
1.358.789.300	1.376.595.600	1.481.651.600	1.530.976.200	1.575.152.200
2.246.570.400	2.303.561.400	2.496.981.500	2.533.072.000	2.651.676.200
549.210.800	555.596.300	648.445.300	661.834.000	680.754.600
289.584.400	285.236.000	291.839.900	288.684.100	295.034.600
21.802.200	25.168.500	25.930.600	26.578.700	27.162.900
482.799.500	470.135.100	517.859.800	531.942.900	552.923.300
8.051.550.800	8.456.586.800	9.080.895.100	9.311.739.100	9.629.338.600